

## Tax & Legal Newsletter Juli 2025

Der steuerliche Rahmen für Vorab-Verrechnungspreiszusagen (sog. „Advance Pricing Agreements“ – APAs) und das Verständigungsverfahren (Mutual Agreement Procedure - MAP) wurde kürzlich geändert. Dabei wurden neue Vorschriften eingeführt, die am 27. Juli 2025 in Kraft treten.

### 1. Gesetzesänderungen in Bezug auf Vorab-Verrechnungspreiszusagen (APAs)

Gemäß dieser Gesetzesnovelle können Steuerpflichtige nunmehr die Verlängerung von Vorab-Verrechnungspreiszusagen für gleichartige, vor Antragstellung getätigte Transaktionen, mit rückwirkender Geltung für bis zu fünf vor dem Antragstellungstag abgeschlossene Steuerjahre, beantragen. Die Verlängerung der Gültigkeit der Vorab-Verrechnungspreiszusage unterliegt der Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde.

Wenn ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit einer APA bei der zuständigen Finanzbehörde in Bearbeitung ist und für die vom Antrag betroffenen Steuerzeiträume und Steuern eine Finanzprüfung läuft, kann die Prüfstelle die Aussetzung der Finanzprüfung für die Dauer der Antragbearbeitung anordnen.

### 2. Änderungen des Verständigungsverfahrens (MAP)

Das Verständigungsverfahren wurde erheblich überarbeitet und erneuert, um die Mechanismen zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten zu straffen.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Erweiterung des Anwendungsbereichs, sodass nun auch nichtansässige Steuerpflichtige ein MAP einleiten können. Die Zentralagentur für Steuerverwaltung (ANAF) wurde dabei ausdrücklich als mit der Prüfung der Anträge und der Koordinierung der Konsultationen mit dem Partnerstaat beauftragte Behörde benannt.

Eine betroffene Person kann die zuständige Behörde eines jeden Unterzeichnerstaates anrufen, wenn die getroffenen Maßnahmen voraussichtlich zu einer mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen unvereinbaren Besteuerung geführt haben oder führen werden.

Andererseits, wenn die Konvention oder das Abkommen die Anrufung der zuständigen Behörde eines (jeden) Staates nicht erlaubt und die rumänische Zentralsteuerbehörde den entsprechenden Antrag als unzulässig zurückweist (fehlende Unterlagen/Informationen oder Fristüberschreitung/-versäumnis), benachrichtigen die rumänischen Stellen die zuständige Behörde des anderen Staates oder aber leiten sie bilaterale Konsultationen ein, um ihre Stellungnahmen beiderseitig zum Ausdruck zu bringen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Frist für die Einreichung des MAP-Antrags durch den Betroffenen drei Jahre ab Zustellung des Steuerbescheids oder der Mitteilung beträgt, und wenn die in der Konvention oder im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Frist kürzer ist, verlängert sie sich automatisch auf drei Jahre.

## Tax & Legal Newsletter Juli 2025

Eine weitere wichtige Änderung sieht vor, dass, wenn gegen die Verwaltungsakte, die der Verfahrenseinleitung zugrunde liegen, sonstige von dem Steuerpflichtigen eingelegte Rechtsbehelfe anhängig sind, die Entscheidung der MAP erst dann vollstreckbar wird, wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsbehelfe verzichtet. Außerdem können mit der jeweiligen Entscheidung Verwaltungsakte, die der Einleitung des Verständigungsverfahrens zugrunde liegen, geändert oder aufgehoben werden.

Ist die Beilegungsfrist ohne Einigung abgelaufen, kann der Betroffene, mit Zustimmung des anderen Vertragsstaates, die Einleitung eines Schiedsverfahrens veranlassen. Die im Schiedsverfahren getroffene Entscheidung (Schiedsspruch) wird von der Zentralagentur für Steuerverwaltung ANAF durch einen amtlichen Bescheid umgesetzt, ohne dass es dafür der Zustimmung des Betroffenen bedarf.

*Quelle: Verordnung Nr. 11 vom 24. Juli 2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung.*

### **3. Zugang zum Register der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister) - vom Nachweis des berechtigten Interesses abhängig gemacht – Gesetzesentwurf in öffentlicher Diskussion**

Im Laufe dieses Monats hat das Justizministerium einen Verordnungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 7323/C/2020 über die Genehmigung des Online-Registrierungsverfahrens und der Zugangsgebühren zu dem beim Zentralen Handelsregisteramt angesiedelten Register der wirtschaftlichen Eigentümer (bzw. „Register der wirtschaftlich Berechtigten“ od.kurz „Transparenzregister) der öffentlichen Diskussion unterworfen.

Der Novelle zufolge wird der Zugang zu Daten über wirtschaftliche Eigentümer nur jenen natürlichen oder juristischen Personen gewährt, die ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen können. Diese Voraussetzung muss für jeden Antrag auf Auskunftserteilung erfüllt sein, andernfalls wird der Zugang verweigert. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Auskunft direkt von der betroffenen Rechtseinheit oder vom wirtschaftlich Berechtigten beantragt wird.

Diese Voraussetzung rührt aus der Angleichung (des rumänischen Rechts) an die jüngsten Entwicklungen im europäischen und nationalen Recht sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der befand, dass ein uneingeschränkter öffentlicher Zugang zu solchen Daten einen außer Verhältnis stehenden Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten darstellen kann.

Sollte diese Novelle verabschiedet werden, wird sich der Zugang Dritter zur Auskunft über wirtschaftlich/e Berechtigte/Eigentümer erheblich ändern.

*Quelle: Verordnungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 7323/C/2020 über die Genehmigung des Online-Registrierungsverfahrens und der Zugangsgebühren zu dem beim Zentralen Handelsregisteramt angesiedelten Register der wirtschaftlichen Eigentümer*

## Tax & Legal Newsletter Juli 2025

### 4. Änderung der Vorschriften zur Einheitlichen Industrie-Lizenz

Am 16. Juli 2025 wurden die Leitlinien zur Genehmigung der Verfahren der zuständigen Behörden für die Erteilung der für die Erlangung der Einheitlichen Industrie-Lizenz erforderlichen Bewilligungen veröffentlicht – ein Schritt vorwärts zur Inbetriebnahme dieses Systems.

Die Leitlinien legen detailliert die Art und Weise dar, in der die zuständigen Behörden die Verfahren für die Erteilung von verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (Lizenzen, Erlaubnisse, Stellungnahmen usw.) auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen haben, die für die Ausübung der durch die Regierungseilverordnung Nr. 140/2022 geregelten industriellen Tätigkeiten erforderlich sind (Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Erzeugung und Lieferung von Strom und Wärme, Erdgas, Warmwasser und klimatisierter Luft).

Dieses Dokument führt sowohl die verbindlichen Dokumentationsanforderungen als auch die vom Antragsteller - sei es eine natürliche oder juristische Person - zu erfüllenden Voraussetzungen im Einzelnen aus.

Zielsetzung der neuen Vorschriften ist es jeweils, die Übermittlung von Unterlagen über die Plattform „*Punctul de Contact Unic Electronic pentru Licență Industrială*“ (PCUEL - Einheitliche elektronische Anlaufstelle für Industrie-Lizenzen) zu vereinfachen, den Umfang der erforderlichen Dokumentation durch die Nutzung elektronischer Register zu verringern, jene Fälle zu eruieren, in denen die stillschweigende Genehmigung zum Einsatz kommen kann, und die Gültigkeitsverlängerung von verwaltungsrechtlichen Bewilligungen, im Verhältnis zum mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikograd.

Die zuständigen Behörden haben die Verfahren innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung der Leitlinien zur Genehmigung vorzulegen und, darüber hinaus, die Interkonnektivität mit der PCUEL-Plattform her- und sicherzustellen, um eine integrierte Verwaltung des Lizenzvergabesystems zu gewährleisten.

Anschließend hat das Amt für Industrie-Lizenzen eine Frist von maximal 30 Tagen, um zum Verfahren um zu den Verfahren Stellung zu nehmen, wobei es, je nach der Übereinstimmung mit den vorbezeichneten Grundsätzen, eine positive, positive mit Bemerkungen oder negative Stellungnahme abgeben kann.

Wir weisen darauf hin, dass, nach der Inbetriebnahme dieses Systems, alle Anträge auf Erteilung, Erneuerung oder Änderung von Industrie-Lizenzen (*Gewerbeberechtigungen*) online über die PCUEL-Plattform gestellt bzw. eingereicht werden können. Anstatt einzelne Bewilligungen von verschiedenen Behörden (Nationale Umweltschutzagentur, Direktion für öffentliche Gesundheit, Inspektorat für Notfälle usw.) einholen zu müssen, erhält der Antragsteller eine einzige Lizenz, die alle erforderlichen Stellungnahmen/Genehmigungen - je nach Industriezweig (Gewerbe) - enthält. Zu diesem Zweck arbeiten alle zuständigen Behörden auf der Grundlage des über die PCUEL eingereichten einheitlichen Antrags zusammen.

Außer in Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung nicht greift, gilt für Tätigkeiten (Industrie- bzw. Gewerbebranchen) mit geringem oder mittlerem Risiko die Bewilligung dann als stillschweigend erteilt, wenn die zuständigen Behörden innerhalb der gesetzlichen Frist nicht antworten.

*Quelle: Verordnung 178/2025 zur Freigabe der Leitlinien für die Genehmigung der Verfahren der zuständigen Behörden für die Erteilung der für die Erlangung der Einheitlichen Industrie-Lizenzen erforderlichen Bewilligungen; Regierungseilverordnung Nr. 140/2022 über die Einheitlichen Industrie-Lizenzen*

## Tax & Legal Newsletter Juli 2025

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

### TPA Romania

Crystal Tower Building  
Blvd. Iancu de Hunedoara, Nr. 48, etaj 2  
Sector 1, 011745 Bucuresti, Romania  
Tel.: +40 21 310 06-69

[www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten möchten, bitte abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

### Daniela Zar

Legal Services Partner

e-Mail: [dan.iliescu@tpa-group.ro](mailto:dan.iliescu@tpa-group.ro)



### Daniela Zar,

Tax Partnerin

e-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)



**IMPRESSUM** Informationsstand: 04. August 2025. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Dan Iliescu, Legal Partner](#) und [Daniela Zar, Tax Partner](#) von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Romania  
Copyright ©2025 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, Nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien